

lesen und dem Pfarrer an den 4 Höchsten Festen, St. Lorenzen- tag und der Kirchweih mit Singen und Lesen zu helfen schuldig und sonst weiters nicht verbunden. Dessen Recht, Gerechtigkeit und Einkommen in ein sonderbaren neu aufgerichteten bekräftigten Urbary begriffen.

Daß Jus Patronatus und Collatur Sanct Peters- Kapel- Pfrund zu Schaan gehört der Herrschaft lediglich zu, wie solches der Lehenbrief Graf Allwigen zu Sulz anno 1565 klärllich ausweist. Der Recht, Gerechtigkeit und Einkommen in seinem besondern Urbary begriffen.

Baduz. Daß Jus Patronatus und Collatur St. Florin- s- Pfrund¹⁾ zu Baduz gehört der Herrschaft lediglich zu, wie solches Hartmann und Heinrich Graf zu Werdenberg gestift und daß Privilegium von Bischof Hartman zu Chur Anno 1408, darin auch vermeldt, daß ein Bischof die Priester mit keinen primis fructibus wie auch mit keinen Geldhilfen beladen solle, und das auf sein Absterben sein gut zu besserung der Kapellen- Pfrund dienen soll, klärllich vermag. Deren Rechte zc. in einem bes. Urb. begriffen.

Daß Jus Patronatus und Collatur St. Katharina- Altar²⁾ in Sant Florin's Capel zu Baduz gehört der Herrsch. eigentl. zu, wie solche Herrn Wolfhard, Sigmund und Ulrich von Brandis Anno 1476 vermög Stiftsbrief gestiftet, deren Rechte zc.

¹⁾ Diese Kaplanei bestand schon im 14. Jahrhundert und wurde um das Jahr 1320 — wenn nicht schon früher — wahrscheinlich vom Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans errichtet, der als Erster zu Baduz saß. Die hier vorliegende Angabe, wornach die Brüder Heinrich und Hartmann die Stifter gewesen wären, ist also unrichtig. Hingegen ist das richtig, was hier von der Verleihung eines Privilegiums gesagt ist. In alter Zeit mußten die Geistlichen vom Einkommen des ersten Jahres an den Bischof eine Abgabe leisten, manchmal auch an den Inhaber des Patronates — wie das bei den beiden Pfründen von Schaan z. B. jetzt noch der Fall ist. Davon wurde also diese Pfründe anno 1408 befreit. Ferner hatte sich infolge Ausdehnung des Lehen- rechtes auf die Pfründen der Brauch entwickelt, daß nach dem Tode eines Pfründehabers seine Hinterlassenschaft vom Patronatsherr eingezackt wurde. (S. Jahrb. II. S. 58). Auch dies wurde anno 1408 dahin abgeändert, daß das hinterlassene Vermögen der Kaplane der Pfründe verblieb.

²⁾ Diese Kaplanei wurde im 16. Jahrhundert mit der Kaplanei zu H. L. Frau vereinigt.